

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1261

## Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 18. Mai 2025 für die Amteibeamtenwahlen und die Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden

---

### 1. Ausgangslage

Am 18. Mai 2025 finden die Amteibeamtenwahlen und in den meisten Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode 2025-2029 statt. Die Wahlberechtigten sind gemäss den §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

Mit RRB Nr. 2024/366 vom 5. März 2024 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2025 festgelegt und im Amtsblatt vom 8. März 2024 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025-2029 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen
- die jeweiligen Anmeldefristen
- die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials
- das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen
- die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen

Die Gemeindeverwaltung publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (§ 32 Abs. 2 GpR<sup>2)</sup>). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

### 2. Amteibeamtenwahlen (Majorzwahlen)

#### 2.1 Wahlart

Die Amteibeamtinnen und Amteibeamten werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

#### 2.2 Vorzunehmende Wahlen

Gemäss § 8 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>3)</sup> wählen die Stimmberechtigten für jede Amtei eine Amtsgerichtspräsidentin oder einen Amtsgerichtspräsidenten. Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass zwei oder mehr Amtsgerichtspräsidiien zu wählen sind.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 125.12.

Zudem wählen die Stimmberechtigten jeder Amtei gemäss § 13 GO<sup>1)</sup> zwei Amtsrichterinnen oder Amtsrichter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass vier Amtsrichterinnen oder Amtsrichter zu wählen sind.

### **Pro Amtei vorzunehmende Wahlen:**

Amtei Solothurn-Lebern:	3 Amtsgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten 4 Amtsrichterinnen oder -richter 2 Ersatzrichterinnen oder -richter
Amtei Bucheggberg-Wasseramt:	2 Amtsgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten 2 Amtsrichterinnen oder -richter 2 Ersatzrichterinnen oder -richter
Amtei Thal-Gäu:	1 Amtsgerichtspräsidentin oder -präsident 2 Amtsrichterinnen oder -richter 2 Ersatzrichterinnen oder -richter
Amtei Olten-Gösgen:	4 Amtsgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten 4 Amtsrichterinnen oder -richter 2 Ersatzrichterinnen oder -richter
Amtei Dorneck-Thierstein:	1 Amtsgerichtspräsidentin oder -präsident 4 Amtsrichterinnen oder -richter 2 Ersatzrichterinnen oder -richter

## **2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

### **2.3.1 Amtsgerichtspräsidien**

Wahlerfordernis ist der Besitz des Anwaltpatents eines schweizerischen Kantons, das Schweizer Bürgerrecht (§ 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup>) und die Stimmberechtigung im Kanton Solothurn (Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup>). Eine Kopie des Anwaltpatents sowie eine Stimmrechtsbescheinigung sind der Anmeldung bzw. dem Wahlvorschlag beizulegen.

**Altersgrenze:** Wer bei Beginn der neuen Amtsperiode das Alter von 65 Jahren vollendet hat, ist von der Wahl ausgeschlossen. Wer während der Amtsperiode 2025-2029 diese Altersgrenze erreicht, wird nur bis zum Ende des Monats gewählt, in dem diese Altersgrenze erreicht wird (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>4)</sup> i.V.m. § 5 Abs. 1 und 49 Abs. 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>5)</sup>).

<sup>1)</sup> BGS 125.12.  
<sup>2)</sup> BGS 125.12.  
<sup>3)</sup> BGS 111.1.  
<sup>4)</sup> BGS 126.1.  
<sup>5)</sup> BGS 126.3.

### 2.3.2 Amtsrichter/-innen und Ersatzrichter/-innen

Wählbar ist, wer in der Amtei stimmberechtigt ist (§ 87 Abs. 1 Bst. b GO<sup>1)</sup>).

## 2.4 Ausschreibung/Anmeldung

### 2.4.1 Amtsgerichtspräsidien

#### 2.4.1.1 Wiederwahl bisherige Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber

Sofern für Stellen mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen (s. Ziffer 2.3.1) keine Demissionen vorliegen, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 GpR<sup>2)</sup>). Die bisherigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gelten als angemeldet; am ersten Wahlgang sind nur sie teilnahmeberechtigt.

#### 2.4.1.2 Ausschreibung Vakanz Amtsgerichtspräsidium

Infolge Demission des bisherigen Stelleninhabers, Stefan Altermatt, FDP. Die Liberalen, Mühldorf, per Ende Amtsperiode 2021-2025, ist eine der beiden Amtsgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten Stellen der Amtei Bucheggberg-Wasseramt neu zu besetzen. Die Stelle wird hiermit ausgeschrieben. Sollte es vor dem Wahltag zu weiteren Demissionen kommen, werden diese separat rechtzeitig ausgeschrieben.

Wählbarkeitsvoraussetzungen siehe Ziffer 2.3.1.

Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Amtei unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten für die Amteibeamtenwahlen nicht. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in regionalen Angelegenheiten beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

Die Wahlvorschläge mit allen nötigen Beilagen (Kopien Stimmrechtsbescheinigungen und Anwaltpatent) müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 24. März 2025, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (§ 41 i.V.m. § 44 GpR).

### 2.4.2 Amtsrichterinnen oder -richter und Ersatzrichterinnen oder -richter

Pro Amtei ist die unter Ziffer 2.2 aufgeführte Anzahl Amtsrichterinnen oder -richter und Ersatzrichterinnen oder -richter zu wählen. Wählbar ist, wer in der Amtei stimmberechtigt ist (§ 87 Abs. 1 Bst. b GO<sup>3)</sup>). Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und von den Kandidierenden unterzeichnet sein.

Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat hat eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Amtei unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten für die Amteibeamtenwahlen nicht. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahlen der Amtsrichterinnen und Amtsrichter unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 125.12.

werden. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in regionalen Angelegenheiten beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

Die Wahlvorschläge mit allen nötigen Stimmrechtsbescheinigungen müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 24. März 2025, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (§ 41 i.V.m. § 44 GpR).

## **2.5 Stille Wahlen für Amtsrichterinnen/Amtsrichter, Ersatzrichterinnen/Ersatzrichter**

Werden nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt. Das Oberamt stellt das Zustandekommen der stillen Wahl fest (§ 71 Abs. 1 GpR<sup>1)</sup>). Das Ergebnis ist den Gewählten mitzuteilen und mit ihren Namen zu veröffentlichen (§ 71 Abs. 2 GpR<sup>2)</sup>).

## **2.6 Wahl- und Wahlpropagandamaterial**

### **2.6.1 Wahlzettel**

Für den Druck der Wahlzettel für die Amteibeamtenwahlen ist die Staatskanzlei verantwortlich.

### **2.6.2 Eingabe Wahlpropagandamaterial**

Das Propagandamaterial muss bis **spätestens Montag, 14. April 2025, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdLv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten bezogen werden.

## **2.7 Allfällige zweite Wahlgänge**

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 29. Juni 2025 statt. Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

## **3. Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden**

### **3.1 Wahlart**

#### **3.1.1 Ordentliche Gemeindeorganisation**

Die Gemeinderatsmitglieder werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt; die Verteilung der Mandate erfolgt nach den §§ 107 ff. GpR<sup>3)</sup> (Nationalratsproporz).

Ausnahme Kirchgemeinderäte: In Wahlkreisen, in denen weniger als drei Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt (§ 69 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>4)</sup>).

#### **3.1.2 Ausserordentliche Gemeindeorganisation**

Für die Stadt Olten sind aufgrund der ausserordentlichen Gemeindeorganisation die §§ 89 ff. GG<sup>5)</sup> und die Gemeindeordnung massgebend. Das Wahlverfahren zu den einzelnen

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

<sup>4)</sup> BGS 131.1.

<sup>5)</sup> BGS 131.1.

Erneuerungswahlen der Stadt Olten ist zusammen mit den Wahlterminen gemäss Ziffer 1 zu publizieren.

### **3.2 Zahl der Gemeinderatsmitglieder**

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung.

### **3.3 Wahlvorschläge**

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular zu verwenden (§ 40 GpR), welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann respektive von der Gemeindeverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahlvorschläge müssen eine zu ihrer Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (§ 37 GpR) und von zweimal so vielen Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind (§ 38 GpR). Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien (inkl. Jungparteien) mit Ausnahme der EVP). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der Ortspartei<sup>1)</sup> unter «D. Unterzeichnung des Wahlvorschlags: Präsident/in und Geschäftsführer/in». Die Dispensation gilt nicht, wenn gemeinsame/gemischte Listen eingereicht werden.

### **3.4 Kandidatinnen und Kandidaten**

Wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG<sup>2)</sup>).

### **3.5 Anmeldung**

Die Wahlvorschläge sind bis zu der von der Gemeindeverwaltung im amtlichen Publikationsorgan publizierten Anmeldefrist (spätest mögliche Anmeldefrist: Montag, 31. März 2025, 17.00 Uhr (7. letzter Montag vor dem Wahltag), bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Stimmberechtigung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags ist von der Gemeindeverwaltung nach dem Eingang eines Wahlvorschlags unverzüglich zu prüfen. Das vorgängige Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen durch Kandidierende und/oder Listenverantwortliche ist bei kommunalen Wahlen nicht nötig.

### **3.6 Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung während der Auflagefrist (Mittwoch bis Freitag nach Ablauf der Anmeldefrist) aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten oder gegen die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen sind während dieser Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

### **3.7 Listenverbindungen**

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind

<sup>1)</sup> Falls diese sich zu regionalen Sektionen zusammengeschlossen haben, die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der entsprechenden Regionalsektion.

<sup>2)</sup> BGS 131.1.

unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem offiziellen Formular «Listenverbindungen» einzureichen. Sie werden auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

### **3.8 Publikation der Listen**

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag (§ 51 Abs. 4 GpR<sup>1)</sup> i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d VpR<sup>2)</sup>).

### **3.9 Stille Wahlen**

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Gemeindeverwaltung stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und den Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen (§§ 67 und 68 GpR<sup>3)</sup> i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d und § 30 VpR<sup>4)</sup>).

### **3.10 Wahl- und Wahlpropagandamaterial**

#### **3.10.1 Wahlzettel kommunale Wahlen**

Die Verwaltung der betreffenden Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: Recycling 80 gm<sup>2</sup>

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

#### **3.10.2 Eingabe Wahlpropagandamaterial**

Für die regionalen Wahlen vom 18. Mai 2025 ist das Propagandamaterial spätestens bis Montag, 14. April 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei abzuliefern. Für die Gemeinderatswahlen und allfällige weitere kommunale Wahlen bleibt ein von der Gemeinde publizierter abweichender früherer Termin vorbehalten. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung ([kdlv@sk.so.ch](mailto:kdlv@sk.so.ch)/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten (im Inland) bezogen werden.

## **4. Gemeinsame Bestimmungen**

### **4.1 Form Wahlpropagandamaterial**

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR<sup>5)</sup>). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.112.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

<sup>4)</sup> BGS 113.112.

<sup>5)</sup> BGS 113.111.

## 4.2 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt für die Wahlen vom 18. Mai 2025 bis spätestens am **Samstag, 26. April 2025** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für kommunale und regionale Urnengänge dürfen keine Unterlagen zugestellt werden.

## 4.3 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **17. Mai 2025** brieflich wählen. Die Wahlzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen.

## 4.4 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts.

## 4.5 Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 4.6 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung

Gerichtsverwaltung (Raphael Cupa)

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinden

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden

Bürgergemeinden

<sup>1)</sup> SR 311.0.

Kirchgemeinden

Oberämter, z.H. Amtsgerichtspräsidien, Amtsrichter und Ersatzrichter

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG

Verband des Gemeindepersonals des Kanton Solothurn, VGSo

SIKO

Präsidien und Sekretariate der Kantonalparteien:

Grünliberale

Junge Grünliberale

SVP

Junge SVP

SVP Frauen

SP

JUSO

Junge SP Region Olten

FDP.Die Liberalen

JFSO

Grüne

Junge Grüne

Junge Grüne Region Olten

Mitte

Junge Mitte

EVP

JEVP